



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH VI - 3/18

MA 58, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 37 und MA 58, Prüfung der
Bestand- und Pachtverträge der Stadt Wien,
ihr nahestehenden Tochterfirmen und
Vereine auf der Donauinsel sowie
dem gegenüberliegenden Areal der
Neuen Donau (u.a. "Copa Cagrana");

Teil behördliche Bewilligungen für den sicheren Betrieb

Prüfungersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV

vom 25. Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 58 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
gem.	gemäß
inkl.	inklusive
Nr.	Nummer
u.a.	unter anderem
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gem. § 73e Abs. 1 der Wiener Stadtverfassung die behördlichen Bewilligungen der Betriebe in den Bereichen am linken Ufer der Neuen Donau ("Copa Cagrana") und am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ("Sunken City") einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 8. Mai 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 15. Mai 2018, Ausschusszahl 63/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Im Zuge der gegenständlichen Prüfung war festzustellen, dass die Sicherheit von diversen Anlagen in den betrachteten Uferbereichen der Neuen Donau durch die vorhandenen behördlichen Tätigkeiten grundsätzlich gegeben war. Jede Behörde hat im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags gehandelt und behördliche Verfahren sowie Kontrollen durchgeführt.

Bei der Einschau der Akten zeigte sich jedoch, dass dieselben Betriebe von den einzelnen Behörden im Rahmen der zu vollziehenden verschiedenen Gesetze in einzelnen Punkten unterschiedlich behandelt wurden. Dies betraf die Zeitabstände zwischen den Überprüfungen, die Vorschreibung von externen Gutachten, die Vorschreibung von technischen Spezifikationen sowie abweichende Ortsbezeichnungen derselben Betriebe.

Der Magistratsabteilung 37 als Baubehörde wurde empfohlen, fehlende Unterlagen bzw. die Erwirkung von Baubewilligungen einzufordern, was seitens der Dienststelle zugesagt wurde.

Um die Sicherheit von schwimmenden Anlagen noch vor Saisonbeginn nachzuweisen bzw. auch festzustellen, wurde der Magistratsabteilung 58 als Wasserrechtsbehörde empfohlen, die entsprechenden Gutachten rechtzeitig einzufordern und eine Revision vor Ort gemeinsam mit den erforderlichen Sachverständigen durchzuführen.

Bericht der Magistratsabteilung 58 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 3 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	-	-
In Umsetzung	3	100,0
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Es wurde der Magistratsabteilung 58 empfohlen, sobald alle schwimmenden Anlagen im Bereich am rechten Ufer der Neuen Donau - Donauinsel ordnungsgemäß verheftet sind, jedenfalls noch vor Saisonbeginn, eine behördliche Revision vor Ort anzuberaumen und darauf zu achten, dass die Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbescheide eingehalten werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mangels Rechtsgrundlage für behördliche Revisionen im WRG 1959 sind solche nicht auf Initiative der Magistratsabteilung 58 möglich. Die Magistratsabteilung 58 wird jedoch darauf hinwirken, dass im Rahmen der bisher schon stattfindenden Überprüfungen der Magistratsabteilung 45 verstärkt auf die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide geachtet wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Es handelt sich um fünf Anlagen. Eine davon ist nicht in Betrieb. Bei zwei anderen werden bescheidmäßige Anpassungen vorgenommen. Darin finden sich neue Auflagen bzgl. Sicherheit sowie Gutachten (diesbezüglich befindet sich das Verfahren im Stadium des Parteiengehörs, dieses dauert noch eine Woche) und die Vorschreibung, dass alle sieben Jahre eine umfassende Kontrolle der Anlage vorzunehmen ist (inkl. Wandstärkenmessung). Bei den beiden übrigen Anlagen sind die Bewilligungen bereits erlo-

schen. An den Frühjahrsrevisionen des Magistratischen Bezirksamtes für den 21. Wiener Gemeindebezirk (nach Gewerberecht sind Revisionen möglich) wird die Magistratsabteilung 58 teilnehmen.

Empfehlung Nr. 2

In einigen Fällen war lediglich die Mängelfreiheit der Verheftung der jeweiligen schwimmenden Anlage festgestellt, nicht jedoch u.a. deren Tragfähigkeit der Schwimmkörper oder die Stabilität der Anlage. Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien, dass die Magistratsabteilung 58 von der Betreiberin bzw. vom Betreiber schwimmender Anlagen hinreichend ausführliche Gutachten einfordert, in dem auch die erwähnten Sicherheitsaspekte der Anlage ausdrücklich attestiert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 58 wird dieser Empfehlung in Hinkunft entsprechen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die genannten Gutachten werden vorgeschrieben werden und sind bei den Frühjahrsüberprüfungen vorzulegen. Die Magistratsabteilung 45 ist darüber informiert.

Empfehlung Nr. 3

Es wäre bei sämtlichen Überprüfungen von schwimmenden Anlagen von der Magistratsabteilung 58 darauf zu achten, dass eine Bewertung der Betriebssicherheit auch im Lastzustand bei einer maximal zulässigen Beladung vorgenommen wird.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 58 wird dieser Empfehlung in Hinkunft entsprechen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im Februar 2019